



**7. Änderung der
Verwaltungsvorschrift des Wartburgkreises
zur Gewährung von einmaligen Leistungen gemäß
§ 6 i. V. m. § 24 (3) SGB II und § 31 (1) SGB XII:**

1. Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten
2. Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt
3. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	1
2. Rechtsgrundlagen	2
3. Gewährung einmaliger Beihilfen	3
3.1 Grundsätzliches	3
3.2 Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten	4
3.3 Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt eines Kindes	4
3.4 Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten	6
4. Inkrafttreten	6

1. Allgemeines

Diese Richtlinie soll sicherstellen, dass bei der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) und des SGB Zwölftes Buch (XII) eine einheitliche Vorgehensweise der Verwaltung erfolgt, insbesondere Ermessen gleichmäßig ausgeübt und Beurteilungsspielräume entsprechend dem Zweck der Rechtsvorschriften ausgefüllt werden.



Zur Vereinfachung des Verfahrens für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger und für die Verwaltung wird von der Möglichkeit, für

1. Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten (Anlage I)
2. Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt (Anlage II)
3. Bekleidungsbeihilfe für Leistungsberechtigte in Einrichtungen (nur SGB XII, Anlage II)

Pauschalbeträge zu bilden, Gebrauch gemacht.

Eine jährliche Überprüfung und ggf. Anpassung dieser Pauschalbeträge erfolgt durch die Verwaltung.

2. Rechtsgrundlagen

Leistungen nach § 6 i. V. m. § 24 (3) SGB II/§ 31 (1) SGB XII für

1. Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
 2. Erstausrüstungen für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt,
- sowie
3. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

sind nicht vom Regelbedarf umfasst und werden vom Leistungsträger gesondert erbracht:

- bei der Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27 (1) SGB XII und § 27 b (2) SGB XII)
- bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§ 41 (1) SGB XII)
- bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende (§ 19 (1) SGB II).

Die Leistungen für

- Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten
- Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt

können als

- Pauschalbeträge (§ 31 (3) SGB XII)
- Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden (§ 24 (3) SGB II).



Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.

Die Ermittlung der in der Anlage folgenden Beträge erfolgt nach dem vom Wartburgkreis entwickeltem Erhebungs- und Auswertungskonzept zur Bildung nachvollziehbarer Pauschalwerte und ist Bestandteil der Beihilferichtlinie. Bei der Beihilferichtlinie handelt es sich nicht um ein Gesetz im formellen und materiellen Sinne. Sie kann durch Arbeitsanweisungen ergänzt werden.

3. Gewährung einmaliger Beihilfen

3.1 Grundsätzliches

Der Begriff „Erstausstattung“ bedarf einer engen Auslegung. Er umfasst die Bedarfe an Bekleidung und Einrichtungsgegenständen, die für eine geordnete normale Haushaltsführung und ein menschenwürdiges Wohnen erforderlich sind. Eine Erstausstattung ist kein Erhaltungs- und Ergänzungsbedarf. Ist der Bedarf lediglich auf die übliche Abnutzung zurückzuführen, handelt es sich nicht um eine Erstausstattung, sondern um Erhaltungsbedarf (Die Möglichkeit einer darlehensweisen Gewährung nach § 24 (1) SGB II bzw. § 37 (1) SGB XII ist zu prüfen). Ein Bedarf für eine Erstausstattung liegt vor, wenn der Leistungsberechtigte über die in der Anlage genannten Gegenstände bisher nicht oder aufgrund eines besonderen Ereignisses nicht mehr verfügt.

Die Beihilfe ist schriftlich zu beantragen. Sie dient der Abwendung einer gegenwärtigen Notlage und wird nicht rückwirkend gewährt. Weist der Antragsteller aufgrund von Besonderheiten im Einzelfall einen erhöhten Bedarf nach, so kann dies berücksichtigt werden und ein Abweichen von den Pauschalbeträgen ist möglich.

Diese Leistungen werden auch erbracht, wenn Leistungsberechtigte keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung (SGB II) bzw. keine Regelsatzleistungen (SGB XII) benötigen, den Bedarf jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. In diesem Falle kann das Einkommen berücksichtigt werden, das sie innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden worden ist (§ 24 (3) SGB II/§ 31 (2) SGB XII).

Bei der Berechnung wird das übersteigende Einkommen für jeden Monat in voller Höhe von der entsprechenden Beihilfe abgesetzt. Zu beachten ist, dass das übersteigende Einkommen eines Monats nicht mehrfach (überlappend) berücksichtigt werden kann. Wird ein zweiter oder weiterer Bedarf zu einem Zeitpunkt geltend gemacht, in dem das übersteigende Einkommen des betreffenden oder der folgenden Monate auf einen vorrangigen Bedarf angerechnet wurde, ist der Bedarf gemindert um das bei der Zeiträumbetrachtung noch in Anrechnung zu bringende Einkommen zu befriedigen.

Die ordnungsgemäße/zweckentsprechende Verwendung ist durch den Antragsteller auf Verlangen nachzuweisen.



3.2 Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

Eine Erstaussattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten wird als einmalige Beihilfe gewährt und kommt daher nur in bestimmten Fällen in Betracht, wie z. B.:

- bei erstmaligem Bezug einer Wohnung ohne eigenen Hausstand
- Anmietung einer Wohnung infolge einer Trennung/Scheidung
- bei Auszug aus Übergangswohnheimen/-wohnungen
- nach einer Haftentlassung, wenn eine Einlagerung der Möbel oder die Aufrechterhaltung der Wohnung während der Inhaftierung nicht möglich war
- nach einem Wohnungsbrand (bei Versicherungsausschluss)
- Neubezug einer Wohnung nach Unterbringung in einer Einrichtung
- Anmietung einer Wohnung nach Obdachlosigkeit
- Ergänzungsausstattung bei Geburt eines Kindes.

Die Erstaussattung ist nicht zeitlich, sondern auf den Bedarf bezogen zu sehen. Hierzu gehören alle auf die Wohnung bezogenen Erstaussstattungsgegenstände und Geräte, die für eine geordnete Haushaltsführung notwendig sind. So ist ein erstmalig anzuschaffendes Jugendbett dem Grunde nach angemessen, wenn das Kind zum ersten Mal in seinem Leben ein größeres Bett benötigt (BSG v. 23.05.2013, B 4 AS 79/12 R). Ein Fernsehgerät gehört jedoch ebenso wenig zur Wohnungserstaussattung (vgl. BSG v. 24.02.2011, B 11 AS 75/10 R) wie ein PC mit Zubehör (vgl. LSG NRW v. 23.04.2010, L 6 AS 297/10 B).

Beihilfen zur Anschaffung von gemeinsam zu nutzendem Hausrat und Mobiliar kann der einzelne Hilfebedürftige innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft nur anteilig beanspruchen (vgl. OVG Münster v. 10.06.2002, 12E457/99).

Kann ein Teil der Wohnungsausstattung durch Selbsthilfe bzw. Mithilfe von Verwandten oder Dritten selbst beschafft werden, so hat der Antragsteller dies vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Die Gewährung der Leistungen erfolgt im Rahmen der als Anlage beigefügten Auflistung nach Feststellung des individuellen Bedarfs. Für jeden notwendigen Ausstattungsgegenstand ist bei Bedarf der jeweils angeführte Einzelbetrag zu bewilligen. Die Obergrenze bildet die in der Anlage für den Einzelfall zutreffende Gesamtsumme.

Auf Antragstellung können Kosten für die Anschaffung eines Schreibtisches i.H.d. Pauschale für einen Tisch (siehe Anlage I) übernommen werden. Sofern ein Bedarf besteht, können diese Leistungen für Schüler beantragt werden. Ein Bedarf besteht nicht, wenn anderweitig die Hausaufgaben erledigt werden können (z. B. am Küchentisch, vorhandener Tisch im Kinderzimmer etc.). Ein Bedarf ist zu begründen. Ein Außendienstmitarbeiter/ eine Außendienstmitarbeiterin bzw. Revisor muss nicht beauftragt werden, wenn der Betrag für einen Schreibtisch die Höhe der Pauschale (siehe Anlage I) nicht überschreitet.

3.3 Erstaussstattung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt eines Kindes

Erstaussstattungen für Kleidung kommen neben den im Gesetz genannten Ereignissen wie Schwangerschaft und Geburt insbesondere bei Gesamtverlust oder neuem Bedarf auf Grund von



außergewöhnlichen Umständen in Betracht. Der jeweilige außergewöhnliche Umstand ist durch den Hilfeberechtigten nachzuweisen.

Außergewöhnliche Umstände sind z. B.:

- Wohnungsbrand (wenn keine Versicherung greift)
- Veränderungen der Konfektionsgröße um mindestens 2 Größen innerhalb eines halben Jahres (krankheitsbedingte massive Gewichtsveränderung/extremes Wachstum)
- Spätaussiedler/Kontingentflüchtlinge innerhalb von 2 Monaten nach Einreise (Einreise-/Meldebestätigung)
- unter Umständen: Haftentlassene (z. B. bei: vorheriger Wohnungsauflösung; zuvor ohne Wohnsitz; nur unzureichende Kleidung nach Entlassung vorhanden;...)

Für die **Bekleidungsersaustattung** wird pro Person eine Pauschale von **265,00 €** gewährt.

Werdende Mütter haben einen Anspruch auf Schwangerschaftsbekleidung, Neugeborene haben einen Anspruch auf eine Erstlingsausstattung. Die Erstlingsausstattung umfasst den notwendigen Bedarf an Kleidung sowie den Grundbedarf für Pflege und Ernährung. (Kinderwanne, Nasensauger, Fläschchen + Sauger, Stillkissen, Wickeltisch + Unterlage, Fläschchen-Wärmer)

Eltern eines zu erwartenden Kindes können den Bedarf auf eine Erstlingserstaustattung bereits vor der Geburt geltend machen, weil sie rechtzeitig in der Lage sein müssen, dem Kind die erforderliche Pflege zu gewähren (vorbeugende Hilfe i. S. des § 15 SGB XII).

Für eine angemessene Ausstattung der Neugeborenen und der werdenden Mütter wird bei rechtzeitiger Antragstellung eine einmalige Beihilfe gewährt.

Bei der Gewährung der benötigten Bedarfsgegenstände ist bei einer zeitlichen Nähe (innerhalb der letzten 3 Jahre) der aufeinander folgenden Geburten darauf abzustellen, ob zum einen das zuvor geborene Kind – entsprechend seinem Alter – auf die Benutzung der nachstehend aufgeführten Gegenstände nicht mehr zwingend angewiesen ist und zum anderen, ob diese Dinge im Haushalt noch vorhanden sind.

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|
| a) Umstandskleidung
- ab dem 5. Schwangerschaftsmonat | 150,00 € |
| b) Erstlingsausstattung
- ab dem 7. Schwangerschaftsmonat | 230,00 € pro Kind |
| c) Kinderwagen
- ab dem 7. Schwangerschaftsmonat | 120,00 € |
| d) Babyschale (sofern Auto vorhanden)
- ab dem 7. Schwangerschaftsmonat | 50,00 € |



3.4 Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

Diese Sonderbedarfe werden nur übernommen, soweit keine vorrangige Leistungsverpflichtung des zuständigen Trägers der Rehabilitation in Betracht kommt.

Gesetzlich Krankenversicherte haben Anspruch auf notwendige Krankenbehandlung um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern.

Im Einzelfall kann eine Krankenbehandlung eine Versorgung mit orthopädischen Hilfsmitteln umfassen, soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen oder nach § 34 (4) SGB Fünftes Buch (V) ausgeschlossen sind.

Bei der Bewilligung von Leistungen zur Anschaffung von orthopädischen Schuhen ist nur der Eigenanteil des Leistungsberechtigten zu berücksichtigen. Die gesetzliche Zuzahlung i. H. v. 10,00 € ist aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

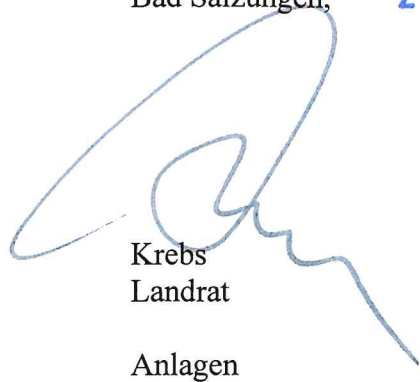
Bei anfallenden Kosten für die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen oder Miete von therapeutischen Geräten ist zu prüfen, ob ein vorrangiger Anspruch gegen einen anderen Sozialleistungsträger besteht.

Weiterhin ist zu prüfen, ob eine Reparatur im Rahmen bürgerlich-rechtlicher Gewährleistungsansprüche vom Hersteller/Verkäufer übernommen wird oder ein Umtausch der Geräte in Betracht kommt.

4. Inkrafttreten

Die geänderte Richtlinie tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Bad Salzungen, 20. 12. 2023



Krebs
Landrat

Anlagen